

DOMUS ANTIQUA HELVETICA

«Verdichtetes Bauen» contra Denkmalschutz

Verdichtetes Bauen darf nicht zur Missachtung von Auflagen des Denkmalschutzes führen.

Von Alfred R. Sulzer, Präsident DAH

Zwar erfüllt die Zersiedelung unserer Landschaft mit zunehmender Sorge, doch die von Bundesrätin Doris Leuthard im Frühjahr 2012 zur Diskussion gestellten Gesetzesänderungen, um ein «verdichtetes Bauen» unter Missachtung von Auflagen des Denkmal- und Ortsbildschutzes zu ermöglichen, alarmiert.

An diesen Werten zu rütteln im berechtigten Bestreben, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, ist der falsche Weg. Gerade in den historischen Innenstädten, wo Auflagen des Denkmalschutzes besonders stark ins Gewicht fallen mögen, ist die Bevölkerungsdichte meist am höchsten. Auch in Bezug auf Lebensqualität und Energiebilanz schneiden die Altstädte überdurchschnittlich gut ab. Verdichtung ist primär in den Agglomerationen anzustreben, wo der Boden oftmals wenig ökonomisch genutzt wird.

In diesem Zusammenhang sei auf ein Beschwerdeverfahren der Gemeinde Ingenbohl-Brunnen und eines Immobilienunternehmens gegen einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz verwiesen. Es lohnt sich, das rechtskräftige Urteil vom 25. November 2014 zu lesen. Die wegweisenden Erwägungen zum Geltungsbereich des ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) dürften landesweit für alle diesem Gesetz unterstellten Gemeinden ihre Gültigkeit haben. So fand die Argumentation des Investors und der Gemeinde, dass nur durch den Abbruch der inventarisierten Liegenschaften im Ortskern von Brunnen ein verdichtetes Bauen möglich werde, erfreulicherweise kein Gehör.

In der öffentlichen Debatte werden oftmals kantonale und kommunale Denkmalpflegebehörden als «Bauverhinderer» verunglimpft. Dass zumeist ausgewiesene Fachleute im Interesse der Öffentlichkeit einen in der Bundes- und in den Kantonsverfassungen festgelegten gesetzlichen Auftrag wahrnehmen, wird dabei geflissentlich übersehen.

Dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz ist ebenfalls zuzustimmen, wenn es in Erinnerung ruft, dass die Kantone, gestützt auf Art. 25 Abs. 2 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), verpflichtet sind, Fachstellen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege zu bezeichnen.

Diese Fachstellen müssen jedoch über die entsprechenden Ressourcen verfügen, um ihre zunehmend anspruchsvolleren Aufgaben erfüllen zu können.

Dafür setzen wir uns ein.

In: Bulletin DAH No 62, 2015